



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMJ- Z10.213/0017- I 7/2012	BAK/KS-GSt/BR/MS	Benedikta Rupprecht	DW 2694	DW 2693	22.10.2012

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Verkehrsoffer-Entsündigungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit, zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Art I Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu § 9

Die Änderungen in § 9 sind zu begrüßen, sie setzen das Urteil des EuGH in der Rs C-236/99 – Test Achat ASBL um, das eine Differenzierung bei Prämien und Leistungen auf Grund des Faktors Geschlecht verbietet.

Zu § 18f Abs 7 Ausnahme für betriebliche Kollektivversicherung

Nicht erklärlich ist, weshalb die Novelle nicht dazu genützt wird, den gesamten Versicherungsbereich der Unisex Regel zu unterwerfen. Es ist aus BAK-Sicht nicht wünschenswert, dass im österreichischen Versicherungsrecht dadurch zwei Schutzniveaus entstehen.

Allein der Umstand, dass ein Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis steht, soll die Zulässigkeit der Ausnahmen von der Unisex Regel begründen.

Der Schutzzweck bei Einzelverträgen bzw Versicherungsverträgen, die der Arbeitgeber für seine ArbeitnehmerInnen abschließt, ist schließlich der gleiche. Im Sinne eines stringenten Schutzsystems durch Gleichbehandlungsrecht erscheint diese Vorgangsweise fraglich.

In den Erläuterungen wird argumentiert, dass die betriebliche Kollektivversicherung als Teil der betrieblichen Systeme der Altersvorsorge nicht unter die Richtlinie 2004/113/EG fällt und somit das Urteil in diesem Bereich keine Auswirkungen hat.

Zahlungen in Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis - also Entgelt - sind nicht nur durch Richtlinien sondern auch durch europäisches Primärrecht in Art 141 EG-Vertrag im Hinblick auf Diskriminierungen geschützt.

Die Gleichbehandlung in betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit soll zusätzlich durch Artikel 5 der RL 2006/54 gewährleistet werden. Hier wird ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts in betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs solcher Systeme und die Bedingungen für den Zugang zu ihnen; der Beitragspflicht und der Berechnung der Beiträge; der Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und für unterhaltsberechtigten Personen, sowie der Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs normiert. Ein europarechtlicher Diskriminierungsschutz ist also sehr wohl auch in diesem Bereich vorgeschrieben.

Es wird daher abgelehnt, dass die betriebliche Kollektivversicherung von der Unisex-Regel ausgenommen wird. Die BAK spricht sich dafür aus, dass die Unisex-Regel auch auf Pensionskassen im Sinn des PKG Anwendung finden sollte.

Zu § 129 m VAG sowie § 191c Abs 12 VersVG

Neuverträge

Welche Änderungen bereits bestehender Verträge zu Neuverträgen führen sollen, ist im Gesetzestext nicht festgelegt. Die Erläuternden Bemerkungen halten dazu fest, dass dies nach den geltenden vertragsrechtlichen Regeln zu beurteilen sei.

Die Kommission hat dagegen in ihrer Mitteilung erklärt, dass gerade einzelstaatliches Recht diesbezüglich nicht maßgeblich sein soll, sondern eine einheitliche Auslegung notwendig ist. (2.1.2., Absatz 9). Die Definition des Begriffes „Neuvertrag“ der Kommission (2.1.2., Absatz 12) scheint enger zu sein als die in den Erläuterungen angeführte Abgrenzung.

Insbesondere um Nachteile für Versicherungsnehmer von Altverträgen und Rechtsunsicherheit hintanzuhalten, sollte aus Verbrauchersicht die engere Definition aus den Leitlinien der Kommission übernommen werden. Es ist nämlich zu befürchten, dass durch den Spielraum, den die Erläuterungen bei Novationen einräumen, eine Prämienänderung in der Regel von den Versicherungsunternehmen nur dann angewendet werden wird, wenn dadurch eine Anhebung der Prämien erfolgen soll.

Bei einer Novation eines bestehenden Vertrages, die bei einem Neuabschluss gleichen Inhalts tendenziell eher zu einer Prämienenkung führen würde, wird es dagegen oft keine Prämienreduktion geben.

Hinweispflicht

Die BAK spricht sich dafür aus, dass Versicherungsunternehmen ausdrücklich und mit einem auffälligen Vermerk darüber informieren müssen, ob eine Änderung der Prämie eines von der neuen Rechtslage betroffenen Versicherungsvertrages aufgrund eines Unisex-Tarifes durchgeführt wird, etwa bei einer angebotenen Vertragsverlängerung eines bestehenden und nach dem 21. 12. 2012 ablaufenden Vertrages.

Diese Information ist aus Verbrauchersicht notwendig und dient der Preistransparenz, die erforderlich ist, um bspw ein Verlängerungsangebot eines Versicherungsunternehmens kostenmäßig einschätzen zu können und allenfalls Vergleichsangebote eines anderen Versicherers einzuholen. Es sollte daher eine ausdrückliche Informationsverpflichtung gesetzlich vorgesehen werden.

Stichtag der Anwendung

Die Anwendung wird für Verträge ab dem 20. Dezember 2012 festgelegt. Demgegenüber sieht die Mitteilung der Kommission vom 22.12.2012 (K(2011) 9497 in den Leitlinien die Anwendung für neue Verträge vor, die nach dem 21. Dezember 2012 geschlossen werden (2.1.2., Absätze 7 und 12).

Art II Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Diskriminierungsschutz Behinderter

§ 1d

Begrüßt wird, dass Maßnahmen ergriffen werden, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Versicherungsdienstleistungen gleichermaßen sicherzustellen, weil damit ein Beitrag zur Beseitigung von sozialen und wirtschaftlichen Benachteiligungen geleistet und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben gefördert werden soll (siehe dazu auch UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen).

Vorgeschlagen wird, die Wortwahl im geplanten § 1d Abs 1 zu überdenken: Es sollte nicht darauf abgestellt werden, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherte behindert ist, sondern es muss klargestellt werden, dass ein Versicherungsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten aus dem Grund einer Behinderung nicht abgelehnt oder gekündigt oder von einer höheren Prämie abhängig gemacht werden darf.

Die BAK weist darauf hin, dass der Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen bereits im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) geregelt ist.

Dies ist das zentrale Gesetz für den Schutz vor Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung „im täglichen Leben“. Spezialregelungen in einem einzelnen Materien-gesetz sind vor diesem Hintergrund nicht unproblematisch. Sie können zu einer schwerer überblickbaren Rechtslage bzw zu weniger Rechtsklarheit führen. Ausdrücklich festzuhalten ist jedenfalls, dass durch die in § 1d Abs 2 geplante Regelung – Abstellen auf den „Gesundheitszustand“ und auf eine „wesentliche Erhöhung der Gefahr“ - keine Aushöhlung des durch das BGStG eingeräumten Schutzes erfolgen darf.

Der gleichberechtigte Zugang auch zu Versicherungsdienstleistungen ist für Menschen mit Behinderungen wichtig. Die Zulässigkeit von Ungleichbehandlungen muss unseres Erachtens daher äußerst restriktiv gehandhabt werden. So ist auch eine Differenzierung allein aufgrund versicherungsmathematischer oder statistischer Faktoren nicht gerechtfertigt, eine sachliche Rechtfertigung iSe rechtmäßigen Ziels und eine strenge Prüfung der Angemessenheit und Erforderlichkeit müssen zusätzlich erfolgen (Verhältnismäßigkeitsprüfung).

Ziel muss es sein, dass Versicherungsdienstleistungen Menschen mit Behinderungen zu angemessenen und leistbaren Bedingungen angeboten werden. Um das sicherzustellen, wird vorgeschlagen, dieses Thema im Zuge der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen einer weiteren breiten Diskussion zuzuführen.

Begrüßt wird die vorgesehene Offenlegung der statistischen Daten und Berechnungsunterlagen gegenüber dem Versicherungsnehmer. In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, dass - sollte sich ein Versicherungsnehmer als diskriminiert erachten - es bei der Rechtsdurchsetzung nach wie vor erhebliche Hürden gibt, die zu beseitigen sind: wie beispielsweise Verbesserung des Rechtsschutzinstrumentariums, Verringerung des Prozesskostenrisikos ua (siehe dazu ausführliche BAK-Stellungnahme zum NAP vom 20.2.2012).

Wie aus einer Studie der AK-Wien vom März 2011 hervorgeht, werden beim Abschluss von privaten Zusatzkrankenversicherungen vorerkrankte Personen (zum Beispiel mit Diabetes, Bluthochdruck, Übergewicht) vom Abschluss von privaten Zusatzkrankenversicherern häufig ausgeschlossen oder nur unter teilweise empfindlichen Prämienzuschlägen vom Versicherer angenommen. Vorerkrankte Personen haben – neben Prämienzuschlägen – auch mit Leistungsausschlüssen zu rechnen, um zu einem Vertragsabschluss zu gelangen. Die Studie zeigte, dass die Beurteilung der Vorerkrankungen sehr unterschiedlich erfolgte, was offensichtlich auf höchst unterschiedliche Annahmerichtlinien der Versicherer zurückzuführen ist. Auch zeigte sich, dass es die Ablehnungen zumeist unbegründet bzw nicht nachvollziehbar erfolgten. In diesem Zusammenhang offenbarte sich eine Informationsschieflage zwischen Versicherer und (potentiellen) Versicherungsnehmern, denn die vertragswilligen Versicherungsnehmer werden im Zuge der vorvertraglichen Beratung bzw Aufklärung dazu angehalten, ihren Gesundheitszustand offenlegen und mit Befunden oder zusätzlichen Gesundheitsfragebögen zu belegen. Umgekehrt gaben die Versicherer gar keine oder bestenfalls kurz gehaltene mündliche Begründungen ab, weshalb ein Vertragsantrag angelehnt werde oder nur unter Prämienzuschlägen und/oder Leistungsausschlüssen zustande kommen würde. Die BAK verlangt, dass Versicherer jedenfalls zu einer genauen schriftlichen Begründung verpflichtet werden, wenn sie Antragsteller ablehnen.

§ 15c Verbandsklage

Begrüßt wird die Erleichterung des Verbandsklagerechts für die ÖAR und die Ausdehnung auch auf den Behindertenanwalt. Da das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz das zentrale Gesetz für den Schutz vor Diskriminierungen aus dem Grund einer Behinderung darstellt, ersucht die BAK, die Neuregelung ins BGStG zu übernehmen und auf weitere Organisationen, wie beispielsweise den Klagsverband, auszudehnen.

Beschwerdeverfahren

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird der Inhalt der Entschließung des NR zum Diskriminierungsschutz für behinderte Menschen wiedergegeben. Das darin enthaltene „effektive niederschwellige Beschwerdeverfahren“ ist nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfes und sollte jedenfalls noch ergänzt werden.

Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft

Der Verkauf von Versicherungsdienstleistungen ist vom Geltungsbereich des § 30 iVm § 31 Abs 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz umfasst und das Gleichbehandlungsgesetz somit anwendbar. Aus Gründen der Einheitlichkeit des Rechtsschutzes und der einheitlichen Umsetzung von gleichheitsrechtlichem EU-Recht wäre es wünschenswert, nicht nur die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts und der Behinderung zu verbieten, sondern auch die gleichrangig im EU-Recht verankerte Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft.

Bis 1994 gab es einen ausdrücklichen Gleichbehandlungsgrundsatz mit allgemeiner Geltung im § 104 Abs 3 VAG. Um der Finanzmarktaufsicht bessere rechtliche Möglichkeiten der generellen Überprüfung gleichheitswidriger Klauseln einzuräumen, wäre es aus gleichheitsrechtspolitischer Sicht wünschenswert, dass eine solche Bestimmung wieder in das VAG aufgenommen wird.

§ 36 Zahlungsverzug

Die Einführung der Schutzbestimmungen im § 36 wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch insbesondere für Verbraucher keine Änderung der Rechtslage bei Versicherungsverträgen eintritt. Die abgestufte Regelung des § 36, die bei Unternehmen nur einen Schutz vor der speziellen versicherungsrechtlichen Verzugsfolge der Leistungsfreiheit gewährt, Verbraucher darüber hinaus auch vor den „normalen“ Folgen des Zahlungsverzuges schützt, belegt, dass wie die BAK mehrfach betont hat, ein generelles Schutzbedürfnis von Verbrauchern vorliegt. Nicht nur für Versicherungsverträge, sondern für alle Verbrauchergeschäfte sollte die bestehende Rechtslage beibehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf hinsichtlich des Inkrafttretens des § 36 VersVG mehrdeutig ist. Der Gesetzestext sieht ein Inkrafttreten am 01.02.2012 (Textgegenüberstellung) bzw 01.02.2013 (Seite 2) vor, während in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 9) vom 01.12.2012 die Rede ist.

§ 41 Gebühren

Die Klarstellung des § 41b hinsichtlich der Gebühren, die von Versicherungen oft bei anderen Zahlungsformen als einer Einzugsermächtigung verlangt werden, wird begrüßt.

Zu Art III Änderung des Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetzes

Einem verletzten Arbeitnehmer steht nach der vorgesehenen Änderung nur noch die Möglichkeit offen, einen Arbeitskollegen hinsichtlich der Haftung in Anspruch zu nehmen. Der Verweis auf eine allenfalls vorhandene Betriebshaftpflichtversicherung ist unbefriedigend, weil nicht klar ist, ob sei in diesen Fällen zum Tragen kommt. Aus diesem Grund spricht sich die BAK gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Gespräche selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.